



Sitzung vom 27. Oktober 2021

Punkt Nr. 3 der Tagesordnung

Anwesend: Herr GROMMES Herbert, Bürgermeister
Herr HOFFMANN René, Herr GOFFINET Marcel, Frau HÖNDERS-HERMANN Anne-Marie, Herr GILSON Roland, Schöffe(n).
~~Herr HANNEN Herbert~~, Herr SOLHEID Erik, Herr VLIEGEN Emmanuel, ~~Herr FRECHES Gregor~~, Herr MICHEL Jean-Claude, ~~Herr SCHLABERTZ Jürgen~~, Herr KREINS Leo, Herr ORTHAUS Thomas, Frau PETERS-HÜWELER Ingrid, Frau NEISSEN-MARAITE Gisela, Frau MÜSCH-JANOVCOVÁ Jana, Frau DUPONT Mélanie, Herr JOUSTEN Klaus, Herr HENKES Werner, Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Ratsmitglied(er)
Frau OLY Helga, Generaldirektorin

Öffentliche Sitzung

Verwaltungspolizeiliche Verordnung der Gemeinde Sankt Vith bezüglich der Ausführung von Arbeiten auf öffentlicher Straße.

Der Stadtrat:

Aufgrund der am 31.03.2021 durch den Stadtrat genehmigten allgemeinen verwaltungspolizeilichen Verordnung, insbesondere deren Artikel 3 und 4;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35 und 36;

Aufgrund des Dekrets des Wallonischen Parlamentes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz, insbesondere dessen Artikel 58 und 59;

In Erwägung, dass die vorgenannte allgemeine verwaltungspolizeiliche Verordnung lediglich in Sachen "Arbeiten auf öffentlicher Straße" auf das vorerwähnte Dekret vom 06.02.2014 verweist;

In Erwägung, dass Artikel 58 des Dekrets vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz verfügt, dass die Regierung befugt ist, eine allgemeine Polizeiverordnung zur Verwaltung der kommunalen Verkehrswege zu verabschieden;

In Erwägung, dass vorliegende Verordnung die vorhergehende Verordnung vom 28.01.2015 ersetzt;

In Erwägung, dass Artikel 59 des vorgenannten Dekrets besagt, dass die Gemeinden in diesem Bereich relevante Bestimmungen verabschieden können;

Aufgrund des Dekrets vom 30.04.2009 über die Information, Koordination und Organisation der Baustellen unter, auf oder über Straßen oder Wasserläufen, und dessen Ausführungserlasse;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 08.11.2018 über das in Artikel 43 des Dekrets vom 30.04.2009 über die Information, Koordination und Organisation der Baustellen unter, auf oder über Straßen oder Wasserläufen vorgesehene Internetportal und zur Aufhebung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 08.10.2015 mit demselben Gegenstand;

In Erwägung, dass die reinen verwaltungstechnischen Schritte im Rahmen der Information, Koordination und Organisation der Baustellen unter, auf oder über Straßen oder Wasserläufen (Anmeldung, Anträge auf Genehmigung, Koordination, Genehmigung, Bestandsaufnahmen, Abnahmen, usw.) über das neu geschaffene Internetportal "Powalco" abgewickelt werden müssen;

In Erwägung, dass - vor allem für kleinere Baustellen, die lediglich einer Anmeldung aber keiner Genehmigung und/oder Koordinierung bedürfen - im Rahmen des vorgenannten Internetportals keine Möglichkeit besteht, den Antragstellern konkrete Auflagen in Bezug auf die technische Ausführung der Arbeiten und Instandsetzungsarbeiten zu unterbreiten;

In Erwägung, dass zur Gewährleistung des Erhalts der Qualität des kommunalen Wegenetzes, inklusive dessen Nebenanlagen wie Bürgersteige, befestigte Randstreifen usw. es erforderlich ist, konkrete verbindliche Auflagen festzulegen für alle Drittpersonen, die Arbeiten auf öffentlichen Straßen ausführen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Unbeschadet der Bestimmungen des Dekrets des Wallonischen Parlamentes vom 06.02.2014 über das kommunale Wegenetz und des Dekrets vom 30.04.2009 über die Information, Koordination und Organisation der Baustellen unter, auf oder über Straßen oder Wasserläufen, und dessen Ausführungserlasse, gelten für die Ausführung von Arbeiten auf öffentlicher Straße folgende Bestimmungen, die gegebenenfalls im Rahmen der für gewisse Projekte vorgesehenen Koordinierung (Dekret vom 30.04.2009) angepasst werden können, insofern diese in einem schriftlichen Koordinierungsbericht festgehalten werden. Ansonsten gelten die nachstehenden Vorschriften:

Artikel 1

1.1. Die Verfahren zur Anmeldung bzw. Beantragung von Baustellen auf, unter oder über öffentliche Gemeindegewege erfolgt gemäß den Bestimmungen des Dekrets vom 30.04.2009 und dessen Ausführungserlasse (Internetportal "Powalco").

1.2. Unabhängig von der oben erwähnten Genehmigung muss jede Person, die eine Arbeit auf oder unter öffentlichem Eigentum auszuführen gedenkt, vorher die notwendigen Genehmigungen einholen, welche aus besonderen Vorschriften betreffend die Verlegung von Strom-, Wasser- und Telefonleitungen bzw. die Ausführung von Arbeiten in der Nähe solcher Anlagen herrühren.

1.3. Vorausgehende Ortsbefunde erfolgen gemäß den Bestimmungen des Dekrets vom 30.04.2009 und dessen Ausführungserlasse (Internetportal "Powalco").

1.4. Die lokale Polizei ist frühzeitig schriftlich über den Beginn der Arbeiten in Kenntnis zu setzen.

1.5. Die Abnahme der Arbeiten, sowie die Verpflichtung zur Hinterlegung einer vorausgehenden Bürgschaft ergeben sich aus den Bestimmungen des Dekrets vom 30.04.2009 und dessen Ausführungserlasse (Internetportal "Powalco").

1.6. Der Bauherr ist voll haftbar für eventuelle Schäden an Installationen, Material, Einrichtungen und Immobilien, die während der Ausführungsfrist entdeckt oder als verdeckte Mängel erst später festgestellt werden und eindeutig auf ein Fehlverhalten des Unternehmers zurückzuführen sind.

1.7. Die provisorische Abnahme der ausgeführten Arbeiten durch den Bauherrn erfolgt in Gegenwart eines Vertreters der Gemeinde. Bei unsachgemäßer Ausführung der Arbeiten wird die Abnahme verweigert.

1.8. Diese Bestimmungen, sowie die nachfolgenden technischen Bestimmungen sind anwendbar auf alle Baustellen gleich welcher Größenordnung und unabhängig davon, ob aufgrund des vorgenannten Dekrets eine vorherige Genehmigung und/oder Koordinierung vorgeschrieben ist.

Artikel 2

Vor Beginn der Arbeiten ist eine ordnungsgemäße und mit der lokalen Polizei abgesprochene Beschilderung anzubringen. Der Antragsteller/Unternehmer darf keinesfalls auf eigene Initiative Verbotsschilder, z.B. Parkverbots- oder Geschwindigkeitsbegrenzungsschilder, aufstellen. Hierfür ist eine Verordnung des Gemeindegremiums bzw. bei Dringlichkeit ein Erlass des Bürgermeisters erforderlich.

Artikel 3

Die Baustellen müssen bei Nacht wie bei Tag durch wirksame, saubere, deutliche und vorschriftsmäßige Schilder und Lichtzeichen gekennzeichnet sein.

Die Baustellen sind wirksam von den für den Verkehr vorgesehenen Straßen- und Bürgersteigteilen zu trennen.

Die Dauer der Baustelle ist auf ein Minimum zu beschränken, d.h. es ist nicht erlaubt, Gräben länger als drei Kalendertage offen liegen zu lassen. Nach dieser Frist muss mit der Verlegung der Leitungen/Rohre und binnen zwölf Stunden mit der Instandsetzung der Gräben begonnen werden. Falls dieser Klausel nicht entsprochen wird, behält sich die Gemeinde das Recht vor, den Arbeitsfortschritt zu unterbrechen, bis die bereits aufgeworfenen Gräben wieder ordnungsgemäß angefüllt sind.

Artikel 4

In Ortschaften, wo enge Straßenverhältnisse herrschen, oder bei Arbeiten an Bürgersteigen ist der Unternehmer, aus Gründen der Sicherheit und auf eigene Kosten, verpflichtet, das Aushubmaterial außerhalb der Gefahrenzone auf ein Zwischenlager abzutransportieren und stets für die Sauberkeit der Straßen und Bürgersteige zu sorgen.

Im Hinblick auf die Gewährleistung eines zügigen Straßenverkehrs während der Arbeiten sind alle diesbezüglich notwendigen Maßnahmen zu treffen.

Artikel 5

Die Bestimmungen des Musterlastenheftes "Qualiroutes" der wallonischen Region - letzte überarbeitete Fassung - in Bezug auf Arbeitssicherheit und Hygiene finden Anwendung.

Der Antragsteller/Unternehmer ist verpflichtet, den Polizeivorschriften und Anweisungen der Polizeidienste sowie des Zuständigen des Baudienstes der Gemeinde Folge zu leisten.

Artikel 6

6.1. Ein Aufbrechen der Fahrbahn ist untersagt. Das Verlegen der Leitungen hat durch Unterbohren (Rohrvortrieb oder Richtbohrung) zu erfolgen. Sämtliche Arbeiten an Bürgersteigen - in Tarmac oder anderem Belag - müssen nach folgendem Schema ausgeführt werden:

- a) Aufsägen des Belages mittels Tarmacsäge, um einen glatten Abschluss zu erhalten. Für den Kanalgraben ist nur eine gerade Linienführung erlaubt.
- b) Abtransport des Bodenaushubs auf ein Zwischenlager bis zur eventuellen Rückverwendung.
- c) Auffüllen des Grabens bis unter dem bestehenden Belag mit sauberem Material, d.h. mittels stabilisiertem Sand oder Magerbeton.
- d) Belag in Tarmac Typ AC-10surf 4-1 Minimum 5 cm - oder Betonplatten 30/30, Stärke Minimum 4 cm auf Mörtel verlegt mit Dehnungsfugen aus elastischer Masse - alle 3 Lfm. - bzw. Wiederherstellung des vorgefundenen Belages (z.B. Naturstein oder Verbundpflaster).
- e) Für Tarmacbelag: Ausgießen der Randfuge mittels saurer Emulsion, laut den Bestimmungen des Musterlastenheftes "Qualiroutes", Kapitel C, 12, Minimum 200 gr/m² (undurchlässige Schicht) auf einer Breite von mindestens 15 cm.

6.2. Gesteerte Bürgersteige oder Bürgersteige in Tarmacausführung, deren Breite 1,50 Meter oder weniger - Bordstein nicht einbegriffen - beträgt, müssen auf der gesamten Breite mittels Tarmac, Teerung oder Einschlammdecke in Bitumenemulsion, nach bestehendem Belag, erneuert werden (je nach Auflagen der Gemeinde). Dies gilt auch für vereinzelte Überbreiten, falls dies im Rahmen der vorausgehenden Ortsbegehung seitens des Gemeindegremiums oder des Zuständigen des Baudienstes der Gemeinde oder im Rahmen der Koordinierung zwecks einheitlicher Gestaltung verlangt werden sollte.

Zwischen bestehenden Belägen und dem zu erneuernden Belag ist ein Dehnband gemäß den Bestimmungen des Musterlastenheftes "Qualiroutes" (C.21.3 und M.3.6.2.1.1) vorzusehen.

6.3. Arbeiten an Straßen: Unterbohrungen.

Bei "höherer Gewalt", d.h. falls die Bohrung unter der Straße stecken bleibt und gerettet werden muss, sind die Reparaturarbeiten folgendermaßen auszuführen:

a) die Grabenbreite ist auf ein Minimum zu beschränken: maximale Kabelbreite + 20 cm ist die maximale Grabenbreite;

b) Die Instandsetzung der Fahrbahn hat nach dem gleichen Schema zu erfolgen wie bereits in Artikel 6.2. beschrieben, jedoch mit folgenden Zusätzen:

1. Der komplette Graben ist ab Verlegesand mit Magerbeton oder stabilisiertem Sand (100 Kg/m³) aufzufüllen und in Schichten zu stampfen.

2. Der Straßenbelag ist in zwei Schichten zu je 5 cm Stärke in Tarmac Typ AC-10base 3-1 und Typ AC-10surf 4-1 gemäß Musterlastenheft "Qualiroutes" auszuführen. Eine andere Ausführung kann seitens des Zuständigen des Baudienstes der Gemeinde auferlegt bzw. zugelassen werden.

Je nach Straßenbreite, Breite der Gräben und je nach Beanspruchung der Fahrbahn durch die auszuführenden Arbeiten kann bei der vorausgehenden Ortsbegehung und/oder Koordinierung eine andere Ausführung der Instandsetzungsarbeiten bis hin zu einer vollständigen Erneuerung des Belags auf der gesamten Breite der Fahrbahn verlangt werden.

6.4. Arbeiten auf/unter nicht befestigten Randstreifen:

Bei Ausführung von Grabenarbeiten in nicht befestigten Randstreifen in einem Abstand von weniger als 1 Meter zum Straßenrand sind die Gräben in voller Höhe mittels stabilisiertem Sand oder Magerbeton aufzufüllen.

6.5. Der Unternehmer ist verpflichtet, bei Arbeiten seitlich der Straße für ein ordnungsgemäßes Abfließen des Oberflächenwassers zu sorgen. Dies gilt auch bei Instandsetzungsarbeiten, unabhängig von der ursprünglichen Situation.

6.6. Alle Rasen- und Grünflächen sind mit ausreichender Einsaat erneut zu begrünen. Für eine genügende Schicht Mutterboden (Minimum 10 cm) als Wachstumsgarantie ist zu sorgen. Sichtbares Steinmaterial ist zu entfernen.

6.7. Die Gräben dürfen nicht zugeschüttet werden, solange der Zuständige des Baudienstes der Gemeinde nicht festgestellt hat, dass keine unterirdische Anlage beschädigt wurde. Falls dies nicht respektiert wird, behält sich die Gemeinde das Recht vor, besagte Stellen auf Kosten des Unternehmers zur Kontrolle erneut freilegen zu lassen.

Ebenfalls müssen sämtliche Beschädigungen am Gemeindeeigentum im Baustellenbuch festgehalten und deren Instandsetzung bescheinigt werden. Eine Kopie dieser Bescheinigung ist der Gemeindeverwaltung umgehend zu übermitteln.

6.8. Bei Nichteinhaltung vorstehender Bestimmungen und Anweisungen der Polizeidienste oder des Zuständigen des Baudienstes der Gemeinde wird jegliches Eingreifen der Gemeindedienste in Rechnung gestellt.

6.9. Grundsätzlich gilt bei allen Zuschneidearbeiten von Betonelementen (Verbundsteine, Bordüren, Rinnsteinen o.a.) innerhalb der Wohngebiete, dass Staubentwicklung vermieden werden muss, sei es durch Verwendung einer Wassersäge, wobei dann allerdings darauf zu achten ist, dass die Flüssigkeit (Gemisch aus Wasser und Zement) aufgefangen und entsorgt wird, so dass keine Rückstände auf privatem oder öffentlichem Eigentum bleiben. Sollte die Verwendung einer Wassersäge nicht möglich sein, sind andere effiziente Maßnahmen zu ergreifen, die eine Staubentwicklung verhindern, bzw. auffangen.

Artikel 7

Verstöße gegen die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung werden in Anwendung der allgemeinen Verwaltungspolizeiverordnung, Artikel 3-4, vom 31.03.2021 gemäß dem Dekret über das kommunale Verkehrswegenetz vom 06.02.2014, Titel 7, und dem Dekret vom 19.03.2009 über die Erhaltung des regionalen öffentlichen Straßen- und Wasserstraßennetzes, verfolgt.

Artikel 8

Vorliegende Verordnung tritt 5 Tage nach deren Veröffentlichung in Kraft.

NAMENS DES RATES:

Die Sekretärin:
gez. Helga OLY

Der Vorsitzter :
gez. Herbert GROMMES

Für gleichlautenden Auszug:
Sankt Vith, den 28. Oktober 2021

Die Generaldirektorin

Helga OLY



Der Bürgermeister

Herbert GROMMES

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Herbert Grommes', written over the printed name.